



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 20.02.2006

2006/060
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	08.03.2006	

Betreff

Auflösung der Grundschule an der Marienburger Straße;
hier: Verfahren für das Schuljahr 2006/07

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung zur schrittweisen Auflösung der Grundschule an der Marienburger Straße – beginnend mit dem Schuljahr 2006/07 – entsprechend dem Ratsbeschluss vom 19.05.2005 Kenntnis.

G l ö ß

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 die schrittweise Auflösung der Grundschule an der Marienburger Straße, beginnend zum Schuljahr 2006/07, beschlossen (siehe Vorlage 2005/092).

Mit Verfügung vom 07.07.2005 hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz diesen Beschluss genehmigt.

Nunmehr hätte die Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen erfolgen müssen.

Da aber ein Bürgerbegehren gemäß § 26 Gemeindeordnung (GO) NRW mit dem Ziel der Beibehaltung der Grundschule an der Marienburger Straße angestrengt wurde, ist auf die Änderung der Rechtsverordnung zunächst verzichtet worden.

Der Rat hat der Stadt am 03.08.2005 dem Bürgerbegehren nicht entsprochen (Vorlage 2005/232).

Daraufhin erfolgte am 25.10.2005 der Bürgerentscheid mit dem Ergebnis, dass eine ausreichende Mehrheit für den Erhalt der Grundschule an der Marienburger Straße nicht zustande kam.

Da am 26.10.2005 das Anmeldeverfahren für die Grundschulen für das Schuljahr 2006/07 begann und eine Änderung der Rechtsverordnung noch nicht vorlag, wurden auch Anmeldungen für die Grundschule an der Marienburger Straße entgegengenommen.

Nach Auskunft der Schulaufsicht sind z. Z. noch 14 SchülerInnen für das Schuljahr 2006/07 für die Klasse 1 der Grundschule an der Marienburger Straße angemeldet. Es ist damit zu rechnen, dass diese Zahl noch weiter sinken wird.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist eine Klassenbildung nicht mehr möglich, da der Mindestwert von 15 SchülerInnen unterschritten wird.

Die Erziehungsberechtigten wurden daher zwischenzeitlich gebeten, ihre Kinder an der Grundschule Am Busch bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen an der Grundschule Alter Garten anzumelden.

Beide Schulen sind nach Auskunft der Schulleitungen aufnahmefähig.

Ein Förderantrag zur Schaffung eines Kreisverkehrs zur Schulwegsicherung an der Kreuzung Waldenburger Straße/In der Wanne wurde am 21.11.2005 gestellt.

Mit dem Bau kann nach Eingang des Bewilligungsbescheides und Genehmigung der Prioritätenliste durch das Land begonnen werden.

Die Verwaltungsvorlage zur Änderung der Rechtsverordnung wird für die nächste Sitzung des Schulausschusses gefertigt.